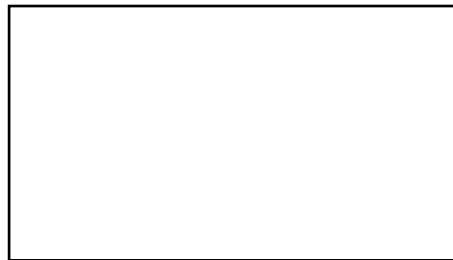


Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Bezirksgeschäftsstelle

.....

.....



Arztstempel

**Antrag zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung
gemäß § 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte**

im Fachgebiet

für die Weiterbildung zum **Facharzt für Allgemeinmedizin**

Zeitraum der Beschäftigung von: bis: Stunden pro Woche

Der geplante Weiterbildungsabschnitt soll für das o. g. Weiterbildungsziel auf Grundlage der der Weiterbildungsordnung **WBO 2006** **WBO 2021** genutzt werden (**ohne Angabe zur Weiterbildungsordnung kann der Antrag nicht bearbeitet werden**).

Weiterbilder: (bei Verbundbefugnis eine Nennung ausreichend)	Arzt in Weiterbildung: (Arzt in Weiterbildung)
Titel Vorname Name	Titel Vorname Name
Fachgebietsbezeichnung / Arztgruppe	Bestehende Fachgebietsbezeichnung / Arztgruppe
LANR:	Geburtsdatum:
BSNR:	Telefon E-Mail
Anschrift der Weiterbildungsstätte	Wohnanschrift
Antragsteller: (Praxis/MVZ)	
Titel Vorname Name	

Hinweise: Die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung setzt die Genehmigung der KV Sachsen voraus. Bitte lassen Sie uns hierfür das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen erforderlichen Nachweisen zukommen.

Der Antrag und die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind **spätestens 6 Wochen vor Beschäftigungsbeginn** einzureichen. Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich nach Antragseingang. Der **Antrag, Approbationsurkunde** des AiW und etwaige **Urkunden zur Namensänderung** sind im **Original** vorzulegen oder als beglaubigte Kopie einzureichen, alle anderen Unterlagen sind als Kopien einzureichen.

- gültige **Weiterbildungsbefugnis** der Sächsischen Landesärztekammer, soweit nicht bereits vorliegend (Kopie)
- **Arbeitsvertrag** (Kopie)
- **Approbationsurkunde des AiW** (Original oder beglaubigte Kopie); bei Eheschließung / Namensänderung seit Approbation zusätzlich Eheurkunde/Urkunde zur Namensänderung
- **Anlage 1:** Weiterbildungsplan über bereits abgeleistete Zeiten seit Approbation
- Ggf. Bescheinigung der Sächsischen Landesärztekammer über die bisher abgeleisteten bzw. noch abzuleistenden Weiterbildungsabschnitte

Der AiW versichert, dass der beantragte Weiterbildungsabschnitt in diesem Umfang für das o.g. Weiterbildungsziel nach der gewählten Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer **anrechenbar und tatsächlich notwendig** ist.

..... Ort, Datum Unterschrift Vertretungsbe- rechtigter Praxis/MVZ ¹ Unterschrift des weiterbildenden Arztes ²
---------------------	--	--

¹Sofern der/die obige Unterzeichner/in nicht auch gleichzeitig der / die Weiterbilder/in ist, wird zusätzlich die Einwilligung des/der weiterbildenden Arztes/Ärztin der Praxis / BAG / MVZ erforderlich.

²Bei Vorliegen einer Verbundweiterbildungsbefugnis ist die Unterschrift eines weiterbildungsbefugten Arztes ausreichend.

..... Ort, Datum Unterschrift des Arztes in Weiterbildung
---------------------	--

Fördermittelantrag für die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin

Zeitraum der Förderung von: bis:

Arzt in Weiterbildung:

Titel/Name/Vorname: geb.:

Straße: PLZ/Wohnort:

Telefon: E-Mail:

Hiermit bestätige ich, dass der beantragte Weiterbildungsabschnitt in diesem Umfang zum **Facharzt für Allgemeinmedizin** nach der gültigen Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer **anrechenbar und tatsächlich notwendig** ist:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arztes in Weiterbildung

Antragsteller:

Praxis/MVZ:

Titel/Name/Vorname des weiterbildenden Arztes:

Straße: PLZ/Ort:

Telefon: E-Mail:

Bank/Geldinstitut: Ort:

Konto-Nr.: BLZ:

IBAN: BIC:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vertretungs-
berechtigter Praxis/MVZ

.....
Unterschrift des
weiterbildenden Arztes

Hinweise:

Eine Förderung kann nur in Verbindung mit der Genehmigung zur Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung von der KV Sachsen gewährt werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ beträgt die Minstdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte in der Allgemeinmedizin drei Monate, soweit die Sächsische Landesärztekammer diesen Abschnitt i.S.d. Weiterbildungsordnung anerkennt. Die maximale Förderdauer richtet sich nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung.

Der Antrag auf Förderung ist **spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Tätigkeitsbeginn** zu stellen.

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular kann nur im Zusammenhang mit den eingereichten Anlagen 1-3 bearbeitet werden.

Anlage 2 - Erklärungen weiterbildender Arzt

Ich verpflichte mich, dem bei mir beschäftigten Arzt in Weiterbildung den Förderbetrag in voller Höhe als Vergütung weiterzugeben. Lohnnebenkosten (Arbeitgeberanteil) werden nicht aus den Fördermitteln bestritten.

Ich versichere, dass andere finanzielle Mittel aus anderweitigen Förderprogrammen, die für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung als Gehaltsförderung gewährt werden, für die Zeit, für die eine Förderung beantragt wird, nicht in Anspruch genommen werden.

Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses, bei Kenntniserlangung über die Anmeldung des o. a. Arztes in Weiterbildung zur Facharztprüfung sowie bei Wegfall sonstiger Fördervoraussetzungen werde ich die KV Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle [.....], unverzüglich schriftlich informieren.

Mir ist bekannt, dass die Zuwendung zurückgefordert wird, insbesondere

- bei missbräuchlicher Verwendung der Fördermittel
 - wenn die gewährten Fördermittel nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Vergütung ausgezahlt werden
 - wenn die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung oder nicht vereinbarungsgemäß erfolgt ist
- Wenn die Beschäftigung des geförderten Arztes nicht im Rahmen einer Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin erfolgt
- Wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
- Wenn die Verwendungsnachweise für die Fördergelder nicht vorgelegt werden.

Ich erkläre, dass ich der KV Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle [.....] nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Auflistung der an den Arzt in Weiterbildung gezahlten Förderbeträge zusenden werde (Verwendungsnachweis „Anlage 1“ – wird mit Bescheid übersandt).

Mir ist bekannt, dass Fördermittel insbesondere nicht gewährt werden:

- für Weiterbildungszeiten unter einer Dauer von 3 Monaten
- für Weiterbildungen in einem nicht zulassungsfähigen Fachgebiet
- für nach Maßgabe der Sächsischen Weiterbildungsordnung nicht notwendige Weiterbildungszeiten

Mir ist bekannt, dass in der KV Sachsen grundsätzlich zeitgleich nicht mehr Ärzte in Weiterbildung je Arzt gefördert werden als in der Summe einer Vollzeitstelle. Zeitliche Überschreitungen, die zu mehr als einer Vollzeitstelle führen, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Ich versichere, im Besitz einer gültigen Weiterbildungsbefugnis der Sächsischen Landesärztekammer zu sein.

Ort, Datum	Unterschrift Vertretungsberechtigter Praxis/MVZ ¹	Unterschrift des weiterbildenden Arztes ²

¹ Sofern der/die obige Unterzeichner/in nicht auch gleichzeitig der / die Weiterbilder/in ist, wird zusätzlich die Einwilligung des/der weiterbildenden Arztes/Ärztin der Praxis / BAG / MVZ erforderlich.

² Bei Vorliegen einer Verbundweiterbildungsbefugnis ist die Unterschrift eines weiterbildungsbefugten Arztes ausreichend.

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen und die vertragsärztliche Tätigkeit weiterer geförderter Facharztgruppen zu erhöhen.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förde-

Anlage 3 - Erklärungen Arzt in Weiterbildung

Ich versichere, dass ich in der Zeit dieser Weiterbildung keine anderen finanziellen Mittel aus anderweitigen Förderprogrammen, die für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung als Gehaltsförderung gewährt werden, in Anspruch nehme oder nehmen werde.

Ich erkläre, dass ich der KV Sachsen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Ablauf eines Kalenderjahres bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres eine Auflistung der durch den Praxisinhaber im Rahmen der Weiterbildung an mich gezahlten Förderbeträge zusenden werde (Verwendungsnachweis „Anlage 2“ – wird mit Bescheid übersandt).

Ich verpflichte mich, den beantragten Weiterbildungsabschnitt als Teil meiner Weiterbildung in dem beantragten Weiterbildungsziel zu nutzen.

Ich erkläre, dass ich die vorgeschriebene Weiterbildung für das beantragte Weiterbildungsziel absolvieren und an der Facharztprüfung teilnehmen werde.

Ich erkläre, dass ich beabsichtige, nach Beendigung meiner Weiterbildungszeit im vertragsärztlichen Bereich in dem beantragten Fachgebiet tätig zu sein.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arzt/ Ärztin in Weiterbildung

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen und die vertragsärztliche Tätigkeit weiterer Facharztgruppen zu stärken.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben die Verfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW).

Die Mittelverwendung ist den Kostenträgern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV und dem PKV-Verband einerseits sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen andererseits nachzuweisen. Der Datenumfang dieses Nachweises (gemäß Einwilligungserklärung) ist der KV von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung vorgegeben und leitet sich aus der Fördervereinbarung ab.

Um die Wirksamkeit der Förderung zu bewerten, werden Förderdaten analysiert. Wirksamkeit im Sinne der Förderziele bilden sich aus Sicht der Vertragspartner durch steigende Zahlen bei den Facharztanerkennungen und den Tätigkeitsaufnahmen in der ambulanten Versorgung sowie stringenterer Weiterbildungsverläufe ab. Diese Wirkungen zeichnen sich erst mittel- bis langfristig ab und werden über Verbleibanalysen im Anschluss an die Facharztanerkennung nach drei, fünf und zehn Jahren durch einen Datenabgleich mit dem Bundesarztregister ausgewertet. Im Rahmen dieser Evaluation wird eine einheitliche Nummer (AiW-Nr.)¹ an jede/n Förderprogramm-Teilnehmer/in vergeben, um standardisierte Auswertungen durchführen zu können.

Die erhobenen personenbezogenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) fließen in diese Gesamtevaluation der Förderung ein. Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt. Die zugrundeliegenden personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Verbleibanalysen, d.h., zehn Jahre nach Erlangung der Facharztanerkennung, gelöscht. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder dem Gesamtevaluator bekannt gemacht wird, werden die Daten gelöscht.

¹ Die AiW-Nr. wird von der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vergeben. Sie hat innerhalb der Förderung der Weiterbildung eine administrative Bedeutung und wird im Rahmen des Nachweisverfahrens und der Evaluation genutzt. Sie kann von den Ärzten und Ärztinnen in Weiterbildung bei der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erfragt werden.

Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung jederzeit widerrufen können.

Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung

Ich willige gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises und der Evaluation der Förderung meine nachfolgend aufgelisteten personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen und in der im Folgenden beschriebenen Weise ausgetauscht und verarbeitet werden.

Im Rahmen des Mittelnachweises werden folgende Daten von der Kassenärztlichen Vereinigung erhoben und an die KBV übermittelt, die diese Daten zusammenführt und dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet:

Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Facharztbezeichnung, Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs der Bedarfsplanung, Förderungsbeginn und -ende, Förderungsart (Förderung bei Unterversorgung oder drohender Unterversorgung), Förderungsdauer in Monaten, jahresübergreifende Förderung ja/nein, vollzeitige oder halbtätige Weiterbildung, Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil, Teilnahme an einer Verbundweiterbildung (ja/nein)

Diese Daten werden von den genannten Institutionen für die Dauer der Weiterbildung, in Falle von Teilzeit für maximal zehn Jahre gespeichert.

Für die Evaluationsmaßnahmen der Vereinbarung und ihrer Anlagen werden nachfolgende Daten von den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesärztekammern sowie von der Zentralen Registrierstelle bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft zusammengeführt und beim Gesamtevaluator, gegenwärtig die KBV, verarbeitet:

- a) Familienname, Vorname
- b) Geburtsdatum und Geburtsname
- c) Arztnummer (AiW-Nr.)²
- d) Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: KV-Bereich, Förderzeitraum, Fachgebiete, Weiterbildungsziel, Tätigkeitsumfang und -art, ausgezahlte Fördergelder, bestehende Facharztanerkennungen
- e) Erwerb der Facharztanerkennung
- f) Spätere Berufstätigkeit im vertragsärztlichen Bereich

Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt.

Die Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Fördervereinbarung erhält und analysiert diese zusammengefassten Auswertungen der personenbezogenen Daten. Ihr gehören an: die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Des Weiteren sind der PKV-Verband und die Bundesärztekammer (BÄK) an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Die „Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass die KV Sachsen die oben genannten Daten an die genannten Institutionen übermittelt und diese durch die genannten Institutionen für die genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Speicherung meiner Daten bei dem Gesamtevaluator der Weiterbildungsförderung (gegenwärtig die KBV) dauert zehn Jahre nach Erhalt der Facharztanerkennung an. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder nachgewiesen wurde, werden die Daten gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber der KV Sachsen jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber der KV Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle [.....]. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern diese noch für den Verwendungsnachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arzt/ Ärztin in Weiterbildung

² S.o.